

Geschäftsführer und Familienangehörige ohne Sozialschutz?

Versicherungs-Check

In den meisten Betrieben von Handwerk und Gewerbe beschäftigen die Inhaber eigene Familienmitglieder: Diese zahlen jahrzehntelang in die Sozialversicherungskassen ein und hoffen auf Absicherung bei Insolvenz, Scheidung, Trennung oder Entlassung.



Bei Erwerbslosigkeit werden die zunächst als „sozialversicherungspflichtig“ angemeldeten Angehörigen meist als „nichtpflichtige“ Mitunternehmer eingestuft und haben damit ihren Anspruch auf Sozialversicherungsschutz verwirkt.

Mit Geltung von Hartz IV lässt die Clearingstelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) prüfen, ob bei Neubeschäftigung von GmbH-Geschäftsführern und mitarbeitenden Familienangehörigen diese als abhängig Beschäftigte einzustufen und folglich sozialversicherungspflichtig sind.

Nicht geprüft werden hingegen 1,5 Mio. Altfälle. Darunter befinden sich alle in Beschäftigung stehenden GmbH-Geschäftsführer und mitarbeitende Ehepartner, Kinder und Verwandte des Inhabers. So ist bei dieser Gruppe Arbeitnehmer bis heute unklar, ob überhaupt ein Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen im Falle von Erwerbslosigkeit besteht.



Beitragerstattung

Eine Erstattung von zu Unrecht gezahlter Beiträge durch den Sozialversicherungsträger glückt nur dann, wenn die richtige Begründung und Bezug auf die Rechtsgrundlage angeführt werden. Experten berichten, dass im ersten Anlauf des Prüfverfahrens lediglich jeder zehnte eingereichte Fall das Verfahren „glatt“ durchläuft. 90 % der Anträge werden von den behördlichen Stellen zunächst abgelehnt. In der Regel werden neun von zehn der zunächst abgelehnten Fälle im Zuge des Widerspruchsverfahrens für den Mandanten gewonnen.

Allein die Entrichtung von Beiträgen begründet noch keinen Leistungsanspruch, urteilt das Bundessozialgericht (BSG) am 28. 04. 1987 (Az: 12 RK 47/85). Das Ergebnis der Beurteilung hängt in der Regel davon ab, ob der Leistungsempfänger seine Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder als Selbstständiger ausgeübt hat. Schon die Miteigentümerschaft am Anlage- oder Umlaufvermögen oder die Unterschrift unter einem Bankkredit sind als Indiz für eine „Mitunternehmerschaft“ zu werten.

Rechtssicherheit hat der Beitragszahler erst dann, wenn ihm ein rechtsmittelfähiger Bescheid, der bis fünf Jahre Gültigkeit hat, erteilt wurde. Ändern sich zwischenzeitlich bestimmte Grundvoraussetzungen, ist dies der GKV umgehend zu melden. Damit verbunden sind eine erneute Prüfung sowie ein neuer rechtsmittelfähiger Bescheid. Clearing-Experten warnen, dass nahezu jeder zweite Bescheid Formfehler aufweist und somit formaljuristisch unkorrekt und anfechtbar ist.

Die betroffenen Personen sollten sowohl bei Beginn ihrer Tätigkeit als auch bei jeder Änderung der Verhältnisse eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen lassen. Diese erfolgt in der Regel durch die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge. Dazu gibt es umfassende Fragebögen. Zusätzlich können weitere Unterlagen erforderlich sein (beispielsweise Gesellschaftsvertrag, Arbeits-, Dienst-, Anstellungsvertrag oder ein Handelsregisterauszug). Für die Praxis gilt: Nur die rechtzeitige und umfassende Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erspart unliebsame Überraschungen im späteren Leistungsfall. Beispielsweise bei Konkurs oder bei Arbeitslosigkeit.

Folgen der Versicherungsfreiheit

Wer als geringfügig Beschäftigter aus der Beitragspflicht befreit ist und Versicherungsbeiträge zurückfordert, läuft Gefahr, dass die Krankenversicherung eine Einstufung in eine ungünstigere Beitragsklasse vornimmt.

Dabei wird häufig eine Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen fällig. Dies sollte im Vorfeld geklärt werden. In den meisten Fällen bleibt ein angestellter Familienangehöriger nach der Befreiung aus der gesetzlichen Sozialversicherung – steuer- und arbeitsrechtlich betrachtet – weiterhin Angestellter. Nur sozialversicherungsrechtlich wird er als Selbstständiger eingestuft und hat damit zu seiner persönlichen Absicherung Eigenvorsorge zu treffen.

Betroffene Beschäftigte, die bislang über keinen Rechtsbescheid ihrer Kasse verfügen, sollten ihren Status umgehend prüfen lassen. Wer die Materie beherrscht, kann in der Regel das Prüfverfahren selbst einleiten. In der Regel beherrschen Fachanwälte, Renten- und Fachberater sowohl das Antrags- wie auch das Widerspruchsverfahren.

Bei festgestellter Nichtversicherungspflicht kann ein Antrag auf Befreiung aus der gesetzlichen Sozialversicherung gestellt werden. Damit besteht auch ein Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Bereits eingezahlte Beiträge für die Arbeitslosenversicherung werden auf Antrag für die Dauer der letzten vier Jahre zurückgezahlt. Die Erstattung von Beiträgen aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann zurückreichen bis zum Stichtag 01. 01. 1973. Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung können nicht erstattet werden. (RG)